

VERFAHRENSANWEISUNG

RÜCKWIRKENDE ANERKENNUNG – BIO

Zweck	<p>Grundsätzlich müssen in der biologischen Produktion die Produktionsvorschriften während eines Umstellungszeitraums</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Falle von Anbauflächen von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat der zu erntenden biologischen pflanzlichen Erzeugnisse oder - im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen von mindestens zwei Jahren vor der Verwendung als biologisches Futtermittel oder - im Falle von anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte biologischer Erzeugnisse <p>angewendet worden sein. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, nachdem ein:e Unternehmer:in der zuständigen Behörde die Tätigkeit gemeldet hat. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der VO (EU) 2018/848 kann die zuständige Behörde beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend frühere Zeiträume anzuerkennen.</p> <p>Die vorliegende Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgehensweise dieses Genehmigungsverfahrens im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG.</p>
Inhaltsverzeichnis	<p>ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION.....2</p> <p>ABKÜRZUNGEN.....2</p> <p>BEGRIFFE.....2</p> <p>VERFAHREN3</p> <p>1 EU-QuaDG.....3</p> <p>2 Zuständigkeiten und Geltungsbereich.....3</p> <p>3 Spezifische Rechtsvorschriften3</p> <p>4 Verwaltungsablauf5</p> <p>5 Gleichwertige Maßnahmen im ÖPUL 2015.....9</p> <p>6 Nicht gleichwertige natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen..... 11</p> <p>7 Überprüfung der Aktualität 12</p> <p>8 Sonderfall: Nutzungsänderung während der Umstellung 12</p> <p>AUFZEICHNUNGEN 12</p> <p>MITGELTENDE DOKUMENTE 12</p> <p>RECHTSVORSCHRIFTEN 12</p> <p>EXTERNE VORGABEDOKUMENTE..... 13</p> <p>DOKUMENTENSTATUS 13</p> <p>ANLAGEN 13</p>
Anwendungsbereich	Zuständige Behörden und Kontrollstellen, die als Zertifizierungsstellen im Bereich der biologischen Produktion tätig sind.
Gültig ab	07.03.2022

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

- Kapitel 2: Ergänzung um Inhalte hinsichtlich des Geltungsbereichs
- Kapitel 5.: Klarstellung zu den Saatgutnachweisen und Aufteilung von Kapitel 5 in Kapitel 5.1.1. „Anforderungen sind über die Maßnahmen gewährleistet“ und in Kapitel 5.1.2. „Anforderungen sind über die Maßnahmen ggf. nicht gewährleistet“
- Kapitel 6 Adaptierung an die Anpassungen in Kapitel 5

ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (BGBI. I Nr. 130/2015 in der geltenden Fassung)
KSt	Kontrollstelle
LH	Landeshauptmann/-frau
ÖPUL	Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)
Pkt.	Punkt
U	Unternehmer:in
VO	Verordnung

BEGRIFFE

Kontrollstelle	„eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 oder eine Stelle, die von der Kommission oder einem von der Kommission anerkannten Drittland dafür anerkannt wurde, in Drittländern Kontrollen für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse und von Umstellungserzeugnissen in die Union durchzuführen“ (Artikel 3 Ziffer 56 der VO (EU) 2018/848)
Gleichwertigkeit/gleichwertig	„Erfüllung derselben Ziele und Grundsätze durch Anwendung von Vorschriften, die die gleiche Konformitätsgarantie bieten“ (Artikel 3 Ziffer 64 der VO (EU) 2018/848)
Unternehmer:in	„die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist“ (Artikel 3 Ziffer 13 der VO (EU) 2018/848)
Umstellung	„Übergang von nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion auf ökologische/biologische Produktion innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften dieser Verordnung für die ökologische/biologische Produktion gelten“ (Artikel 3 Ziffer 6 der VO (EU) 2018/848)
zuständige Behörde	„die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind sowie alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde“ (Artikel 3 Ziffer 3 Buchstabe a und b der VO (EU) 2017/625)

VERFAHREN

1 EU-QuaDG

Die nationale Durchführung der EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der biologischen Produktion erfolgt durch das EU-QuaDG.

2 Zuständigkeiten und Geltungsbereich

Die Behördenzuständigkeit (siehe L_0001) richtet sich nach dem Sitz des:der Unternehmers:in, unabhängig davon, in welchem österreichischen Bundesland sich die Parzellen bzw. Flächen befinden. Die Parzellen bzw. Flächen müssen sich auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden.

Der:die Unternehmer:in muss zum Antragszeitpunkt dem Kontrollsystem gemäß Artikel 34 der VO (EU) 2018/848 unterstehen.

Gemäß VO (EU) 2018/848 halten die Unternehmer:innen, die unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Pflanzenvermehrungsmaterial und Futtermittel produzieren, einen Umstellungszeitraum ein. Während des gesamten Umstellungszeitraums wenden sie alle Vorschriften der VO (EU) 2018/848 an. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn die:der Unternehmer:in seine Tätigkeit gemäß Artikel 34 Absatz 1 gemeldet hat. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der VO (EU) 2018/848 kann die zuständige Behörde beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend frühere Zeiträume anzuerkennen. In Zusammenhang mit der gleichzeitigen bzw. nicht-gleichzeitigen Umstellung einer Tierproduktion ist zu beachten:

- Bei einer gleichzeitigen Umstellung der Produktionseinheit gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.1. sieht die VO (EU) 2018/848 keine weitere Verkürzungsmöglichkeit des Umstellungszeitraums vor, wodurch keine früheren Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend anerkannt werden dürfen. Mit Ende der 24 Monate gelten Tiere, die sich seit Beginn der Umstellung in dieser Produktionseinheit befinden, deren Nachkommen sowie seit Beginn der Umstellung zugehöriges Weideland und/oder zugehörige Futteranbauflächen und Erzeugnisse davon als umgestellt. Bei pflanzlichen Erzeugnissen von Flächen, die seit Beginn der gleichzeitigen Umstellung der Produktionseinheit bewirtschaftet wurden, gilt die letzte Ernte vor dem Ende der 24 Monate als Umstellungsware.
- Bei einer nicht-gleichzeitigen Umstellung der Produktionseinheit beginnen die spezifischen Umstellungszeiträume für die Tiere gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.2.2 der VO (EU) 2018/848 ab dem Zeitpunkt, ab dem die für die tierische Erzeugung relevante pflanzliche Erzeugung biologisch ist bzw. den Bestimmungen laut Anhang II Teil II Punkt 1.4.3. entspricht und alle weiteren Vorschriften für die biologische Produktion angewendet werden. Eine rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraums darf - unter Einhaltung der Voraussetzungen und Bedingungen - erfolgen.

3 Spezifische Rechtsvorschriften

Inbesondere:

VO (EU) 2018/848: Artikel 10

- (1) Landwirte und Unternehmer, die Algen oder Aquakulturtiere produzieren, halten einen Umstellungszeitraum ein. Während des gesamten Umstellungszeitraums wenden sie alle Vorschriften dieser Verordnung über die ökologische/biologische Produktion, insbesondere die in diesem Artikel und in Anhang II enthaltenen anwendbaren Vorschriften für die Umstellung an.
- (2) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Landwirt oder der Algen oder Aquakulturtiere produzierende Unternehmer den gemäß Artikel 34 Absatz 1 zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat, in dem er die Tätigkeit ausübt und in dem der Betrieb des Landwirts oder Unternehmers dem Kontrollsystem unterstellt ist, seine Tätigkeit gemeldet hat.
- (3) Frühere Zeiträume dürfen nicht rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anerkannt werden, es sei denn,

- a) die Landparzellen des Unternehmers waren Gegenstand von Maßnahmen, die im Rahmen eines gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführten Programms festgelegt wurden und die gewährleisten, dass keine Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, auf diesen Parzellen verwendet wurden; oder
- b) der Unternehmer kann nachweisen, dass die Landparzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren und während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind.

VO (EU) 2020/464: Artikel 1

- (1) Für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 legt der Unternehmer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird und in dem der Betrieb dieses Unternehmers dem Kontrollsystem unterliegt, die amtlichen Dokumente der jeweils zuständigen Behörden vor, aus denen hervorgeht, dass die Landparzellen, für die die rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums beantragt wird, Gegenstand von Maßnahmen waren, die im Rahmen eines gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführten Programms festgelegt wurden, und dass keine Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, auf diesen Landparzellen verwendet wurden.
- (2) Für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 legt der Unternehmer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird und in dem der Betrieb dieses Unternehmers dem Kontrollsystem unterliegt, nachstehende Dokumente vor, aus denen hervorgeht, dass die Landparzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren, die während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind:
 - a) Karten, auf denen jede Landparzelle klar ausgewiesen ist, die Gegenstand des Antrags auf rückwirkende Anerkennung ist, sowie Informationen über die Gesamtflächen dieser Landparzellen und gegebenenfalls über Art und Umfang der laufenden Produktion und, soweit verfügbar, die entsprechenden geografischen Koordinaten;
 - b) die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle durchgeführte detaillierte Risikoanalyse zur Bewertung, ob eine Landparzelle, die Gegenstand des Antrags auf rückwirkende Anerkennung ist, während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurde, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, wobei insbesondere die Größe der Gesamtflächen, auf die sich der Antrag bezieht, und die in diesem Zeitraum auf jeder Landparzelle, auf die sich der Antrag bezieht, angewandten landwirtschaftlichen Produktionstechniken zu berücksichtigen sind;
 - c) die Ergebnisse der von akkreditierten Laboratorien vorgenommenen Laboranalysen von Boden- und/oder Pflanzenproben, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auf jeder Landparzelle entnommen hat, bei der im Zuge der detaillierten Risikoanalyse gemäß Buchstabe b festgestellt wurde, dass das Risiko einer Kontamination aufgrund der Behandlung mit Erzeugnissen und Stoffen besteht, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind;
 - d) einen Inspektionsbericht der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Anschluss an eine physische Inspektion des Unternehmers zur Überprüfung der Plausibilität der Informationen über die Landparzellen, die Gegenstand des Antrags auf rückwirkende Anerkennung sind;
 - e) alle sonstigen relevanten Unterlagen, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zur Bewertung des Antrags auf rückwirkende Anerkennung für erforderlich hält;
 - f) eine abschließende schriftliche Erklärung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, aus der hervorgeht, ob eine rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums als Teil des Umstellungszeitraums gerechtfertigt ist, und in der für jede betroffene Landparzelle angegeben ist, ab wann sie als ökologisch/biologisch betrachtet wird, und die Gesamtflächen der Landparzellen genannt wird, für die eine rückwirkende Anerkennung eines Zeitraums gilt.

4 Verwaltungsablauf

Pkt.	Schritt(e)	Verantwortlich	
Start I	Unternehmer:in <u>beabsichtigt</u> Antrag auf rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraums zu stellen	U	
4.1	- ggf. Kontakt mit LH aufnehmen	U	
4.2	- <u>wenn</u> U eine Unterstützung von Servicestelle für die Antragstellung anfordert: U unterstützen	Service- stelle	
4.3	<ul style="list-style-type: none"> - a) <u>wenn</u> Parzellen unter ÖPUL-Maßnahmen, die gleichwertig sind (siehe Kapitel 5 dieser Verfahrensanweisung): U auf Formular F_0002 inkl. Anlage a) (F_0003) oder Anlage c) (F_0010) verweisen und weiter mit Punkt 4.6 - b) <u>wenn</u> Parzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren (siehe Kapitel 6 dieser Verfahrensanweisung) <u>und</u> während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit unzulässigen Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden: U auf Formular F_0002 inkl. Anlage b) (F_0005) oder c) (F_0010) hinweisen und an KSt verweisen (CC: KSt, inklusive bereits vorhandener Antragsunterlagen des U) und auf Prozedere gemäß Punkt 4.5 lit. b) aufmerksam machen und weiter mit Punkt 4.4 	LH	
4.4	- <i>Hinweis: [a) keine vorgelagerte Beteiligung der KSt im Verfahren]</i>	- <i>b) Kontakt mit KSt aufnehmen</i>	U
4.5	- <i>Hinweis: [a) keine vorgelagerte Beteiligung der KSt im Verfahren]</i>	<ul style="list-style-type: none"> - b) <ul style="list-style-type: none"> - Anhand der in Kapitel 6 der RL_0002 definierten Kriterien analysieren, ob Risiko einer Kontamination vorliegt und Ergebnis dieser Analyse aufzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> o <u>wenn</u> Kontaminationsrisiko gegeben: zusätzlich Probenahme gemäß RL_0004 (Kapitel 2.9.) durchführen; o <u>wenn</u> Kontaminationsrisiko nicht gegeben: keine Probenahme durchführen. 	KSt

	<ul style="list-style-type: none"> - jedenfalls physische Inspektion - ggf. inkl. Probenahme gemäß Risikoanalyse - zur Überprüfung der Plausibilität der Informationen und Unterlagen des Antrags durchführen und Inspektionsbericht erstellen; - <u>wenn</u> Probenahme: Analyse in akkreditiertem Laboratorium veranlassen; - Ggf. weitere Unterlagen vom U einfordern (z. B. Projektbestätigung bei WF¹ oder bei WPF² im ÖPUL 2015 oder von Naturschutzprojekten oder -programmen der Länder); - Abschließende schriftliche Erklärung erstellen, ob rückwirkende Anerkennung gerechtfertigt ist und Angabe des Umstellungsbeginns; - Risikoanalyse, ggf. Prüfbericht, Inspektionsbericht und abschließende schriftliche Erklärung an U für Antrag bei LH übermitteln und weiter mit Punkt 4.6.
--	--

¹ WF...wertvolle Flächen

² WPF...naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen

<p>Start II</p>	<p>Unternehmer:in stellt Antrag auf rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraums mittels Formular F_0002</p>	<p>U</p>
<p>4.6</p>	<p>- Antrag bei LH mittels Formular F_0002 inkl. entsprechender Anlage einreichen</p>	<p>U</p>
<p>4.7</p>	<p>- Inhaltliche und formelle Konformität des Antrags und Vollständigkeit der Informationen und Unterlagen prüfen:</p> <p>i) <u>wenn</u> der Antrag unvollständig oder unklar ist: U mit Ergänzung und Korrektur beauftragen <u>wenn</u> erforderliche Informationen und Unterlagen aus Punkt 4.5 lit. b) nicht vorhanden: weiter mit Punkt 4.3 lit b);</p> <p>ii) <u>wenn</u> Abklärungsbedarf mit KSt besteht, Auskunftsersuchen an KSt für kontrollrelevante Informationen stellen und weiter mit Punkt 4.9;</p> <p>iii) <u>wenn</u> der Antrag vollständig und klar ist: weiter mit Punkt 4.10</p>	<p>LH</p>

<p>4.8</p>	<p>- <i>Ergänzungen und Korrekturen durchführen:</i></p> <p>i) <u>wenn</u> Mangel (fristgerecht) behoben: weiter mit Punkt 4.10;</p> <p>ii) <u>wenn</u> Mangel nicht (fristgerecht) behoben und keine Zurückziehung durch U: weiter mit Punkt 4.11 lit. b)</p>	<p>U</p>
<p>4.9</p>	<p>- Auskunft an LH erteilen</p>	<p>KSt</p>
<p>4.10</p>	<p>- Ermitteln, ob die Parzellen unter gleichwertigen ÖPUL-Maßnahmen (siehe Kapitel 5 dieser Verfahrensanweisung) waren <u>oder</u> es sich um natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen (siehe Kapitel 6 dieser Verfahrensanweisung), handelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> o <u>Bejahendenfalls</u>: weiter mit a.) <u>oder</u> b.) o <u>Verneinendenfalls</u>: weiter mit Punkt 4.11 lit. b) <p>- a) <u>wenn</u> unter gleichwertigen ÖPUL-Maßnahmen (siehe Kapitel 5 dieser Verfahrensanweisung): rückwirkende Anerkennung möglich und Umstellungsbeginn gemäß Kapitel 5 dieser Verfahrensanweisung feststellen</p> <p>b) <u>wenn</u> natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen (siehe Kapitel 6 dieser Verfahrensanweisung) <u>und</u> während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit unzulässigen Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden: Informationen und Unterlagen aus Punkt 4.5 lit. b) gemäß Kapitel 6 dieser Verfahrensanweisung beurteilen, Umstellungsbeginn gemäß Kapitel 6 dieser Verfahrensanweisung feststellen und wenn zutreffend Ergebnis der Probenahme berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) falls bei der Probenanalyse ein Rückstand oder mehrere Rückstände gefunden wird/werden: weiter mit Punkt 4.11 lit. b) ii) falls bei der Probenanalyse kein Rückstand gefunden wird und auch alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind: weiter mit Punkt 4.11 lit. a) 	<p>LH</p> <p>LH</p>
<p>4.11</p>	<p>- Entscheidung treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - a) <u>falls</u> dem Antrag stattzugeben ist: Parteiengehör gewähren (kann bei vollinhaltlicher Zustimmung entfallen) und zustimmenden Bescheid erstellen inklusive Feststellung des Umstellungsbeginns und Hinweis, dass der Bescheid für die Vor-Ort-Kontrollen aufzubewahren ist; <p>oder</p>	<p>LH</p>

- b) falls dem Antrag nicht stattzugeben ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: Parteiengehör gewähren und abweisenden Bescheid erstellen.

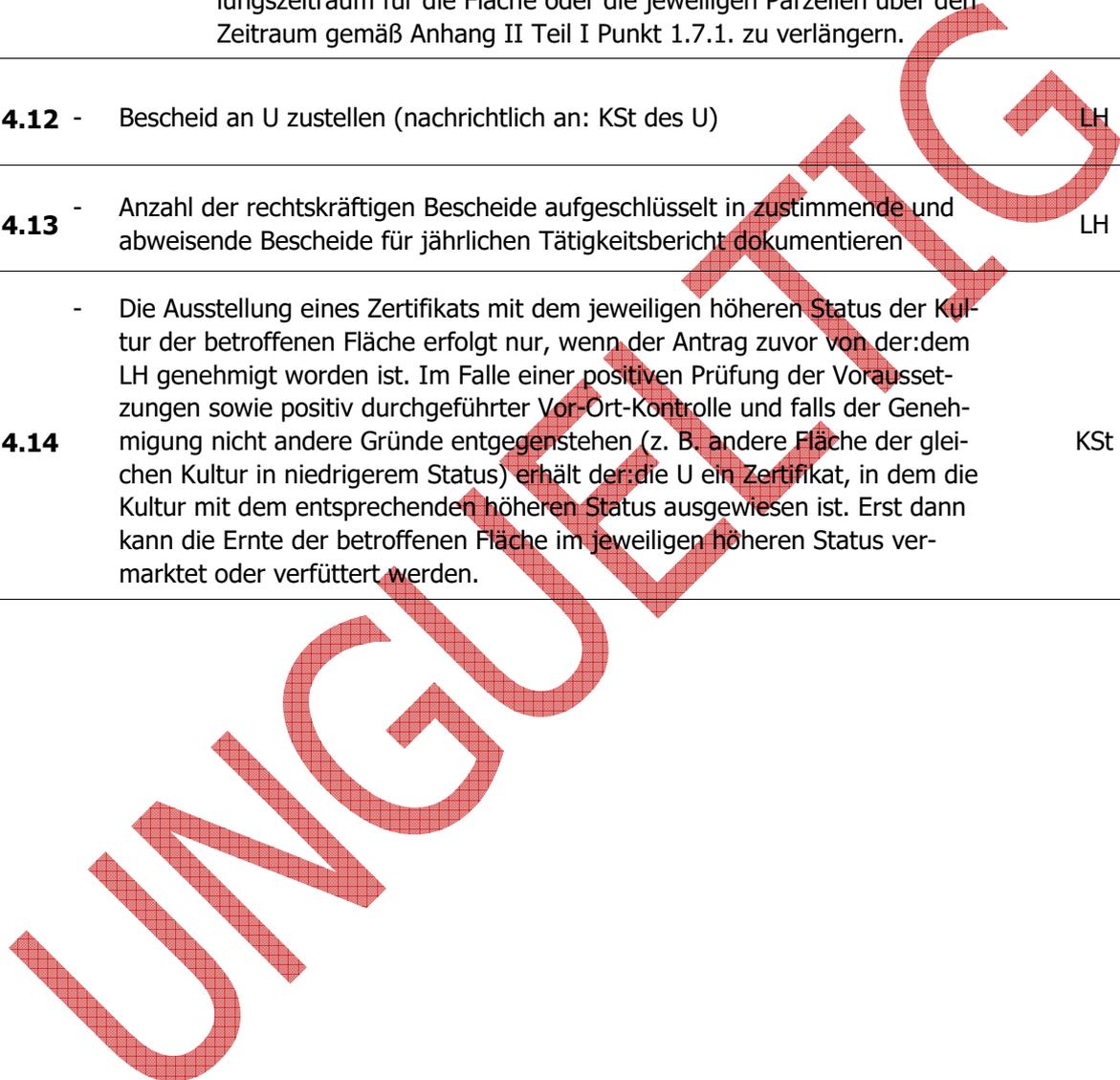
Hinweis: Gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.7.2. der VO (EU) 2018/848 kann die zuständige Behörde beschließen, dass in Fällen, in denen die Fläche oder eine oder mehrere Parzellen mit Erzeugnissen oder Stoffen kontaminiert wurden, die für die Verwendung in der biologischen Produktion nicht zugelassen sind, den Umstellungszeitraum für die Fläche oder die jeweiligen Parzellen über den Zeitraum gemäß Anhang II Teil I Punkt 1.7.1. zu verlängern.

4.12 - Bescheid an U zustellen (nachrichtlich an: KSt des U) LH

4.13 - Anzahl der rechtskräftigen Bescheide aufgeschlüsselt in zustimmende und abweisende Bescheide für jährlichen Tätigkeitsbericht dokumentieren LH

- Die Ausstellung eines Zertifikats mit dem jeweiligen höheren Status der Kultur der betroffenen Fläche erfolgt nur, wenn der Antrag zuvor von der dem LH genehmigt worden ist. Im Falle einer positiven Prüfung der Voraussetzungen sowie positiv durchgeführter Vor-Ort-Kontrolle und falls der Genehmigung nicht andere Gründe entgegenstehen (z. B. andere Fläche der gleichen Kultur in niedrigerem Status) erhält der:die U ein Zertifikat, in dem die Kultur mit dem entsprechenden höheren Status ausgewiesen ist. Erst dann kann die Ernte der betroffenen Fläche im jeweiligen höheren Status vermarktet oder verfüttert werden.

4.14 KSt



5 Gleichwertige Maßnahmen im ÖPUL 2015

(vgl. Spalte a) unter Kapitel 4 Verwaltungsablauf)

Folgende Maßnahmen basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährleisten, dass keine Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen sind, auf diesen Parzellen verwendet wurden, und sind daher als gleichwertig zu betrachten:

5.1 Sofortige Anerkennung

5.1.1 Anforderungen sind über die Maßnahmen gewährleistet

Bei den im Folgenden genannten Maßnahmen im ÖPUL 2015 muss die zuständige Behörde die Förderungsverpflichtungen **nicht** im Einzelnen überprüfen, da jedenfalls sichergestellt ist, dass auf diesen Flächen keine Stoffe und Erzeugnisse ausgebracht wurden, die nicht gemäß Artikel 9 (3) iVm Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind.

Für folgende gleichwertige ÖPUL-Maßnahmen kann, wenn die Fläche mindestens drei Jahre an der Maßnahme teilgenommen hat, eine sofortige Anerkennung gewährt werden:

- „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“, Submaßnahme „Bergmäher“
- „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“
+ zusätzlich der Nachweis dass in den letzten drei Jahren kein Saatgut verwendet wurde, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß EU-Bio-Verordnung nicht erlaubt sind.
Als Nachweis werden Saatgutetiketten oder Rechnungen/Gutschriften/Lieferscheine anerkannt, aus denen hervorgeht, dass das Saatgut unbehandelt war.
Sollte nur der geforderte Saatgutnachweis fehlen und auch nicht nachreichbar sein, so kann eine rückwirkende Anerkennung als nicht gleichwertige Maßnahme beantragt und bearbeitet werden.
- „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“
+ zusätzlich der Nachweis, dass in den letzten drei Jahren kein Saatgut verwendet wurde, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß EU-Bio-Verordnung nicht erlaubt sind.
Als Nachweis werden Saatgutetiketten oder Rechnungen/Gutschriften/Lieferscheine anerkannt, aus denen hervorgeht, dass das Saatgut unbehandelt war.
Sollte nur der geforderte Saatgutnachweis fehlen und auch nicht nachreichbar sein, so kann eine rückwirkende Anerkennung als nicht gleichwertige Maßnahme beantragt und bearbeitet werden.

5.1.2 Anforderungen sind über die Maßnahmen ggf. nicht gewährleistet

Bei den im Folgenden genannten Maßnahmen muss die zuständige Behörde im Einzelfall überprüfen, ob über die Projektbestätigungen sichergestellt ist, dass auf diesen Flächen keine Stoffe und Erzeugnisse ausgebracht wurden, die nicht gemäß Artikel 9 (3) iVm Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind.

Hinweis: Nicht alle WF- oder WPF-Maßnahmen verbieten z. B. die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. D. h., wenn der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht in der Projektbestätigung steht, ist eine rückwirkende Anerkennung nicht möglich, weil ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlaubt war, die nicht der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen.

Für im Folgenden genannte Maßnahmen im ÖPUL 2015 und für Naturschutzprojekte oder -programme der Länder basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kann, wenn

- a) die Fläche mindestens drei Jahre an der Maßnahme im ÖPUL 2015 oder dem Projekt bzw. Programm teilgenommen hat und
- b) über die Projekt-/Programmbestätigungen sichergestellt ist, dass in den letzten drei Jahren keine Stoffe und Erzeugnisse ausgebracht wurden, die nicht gemäß Artikel 9 (3) iVm Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind

eine sofortige Anerkennung gewährt werden:

- „Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen (WPF)“
+ zusätzlich die Projektbestätigung
 - „Naturschutzfläche (WF)“
+ zusätzlich die Projektbestätigung
 - Flächen unter Naturschutzprojekten oder -programmen der Länder basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
+ zusätzlich die Projektbestätigung
- Hinweis: Sollten Naturschutzprojekte oder -programme der Länder nicht auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 basieren, so kann eine rückwirkende Anerkennung als nicht gleichwertige Maßnahme beantragt und bearbeitet werden (siehe Kapitel 6.1.).

5.2 Anerkennung der Hälfte der Umstellungszeit

Bei den im Folgenden genannten Maßnahmen im ÖPUL 2015 muss die zuständige Behörde die Förderungsverpflichtungen **nicht** im Einzelnen überprüfen, da sichergestellt ist, dass auf diesen Flächen keine Stoffe und Erzeugnisse ausgebracht wurden, die nicht gemäß Artikel 9 (3) iVm Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind.

Für folgende gleichwertige ÖPUL-Maßnahmen kann, wenn die Fläche mindestens zwei Jahre an der Maßnahme teilgenommen hat, die Umstellungszeit um die Hälfte (12 Monate bei Ackerflächen und Grünland, 18 Monate bei Streuobst) verkürzt werden:

- „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ eingeschränkt auf „Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen“
Beispiel:
am Mantelantrag unter Angabe zu ÖPUL-Maßnahme: „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“
auf Flächenliste beim betroffenen Feldstück unter Codes: DIV:

Betriebsstättennr.	Feldstück				Schlag		
	Nr.	Bezeichnung	Fläche in ha	Nutzart	Nutzung/ Sorte/ Begrünungsvariante	Fläche in ha	Codes
1234567	3	Muster	0,54	A	Grünbrache	0,54	DIV

+ zusätzlich der Nachweis, dass in den letzten zwei Jahren kein Saatgut verwendet wurde, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß EU-Bio-Verordnung nicht erlaubt sind.

Als Nachweis werden Saatgutetiketten oder Rechnungen/Gutschriften/Lieferscheine anerkannt, aus denen hervorgeht, dass das Saatgut unbehandelt war.

Sollte bei einer Fläche nur der geforderte Saatgutnachweis fehlen und auch nicht nachreichbar sein, so kann eine rückwirkende Anerkennung als nicht gleichwertige Maßnahme beantragt und bearbeitet werden (siehe Kapitel 6.2.).

6 Nicht gleichwertige natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen

(vgl. Spalte b) unter Kapitel 4 Verwaltungsablauf)

6.1 Sofortige Anerkennung

Für folgende nicht gleichwertige Maßnahmen im ÖPUL 2015 oder Naturschutzprojekte oder -programme der Länder kann, wenn die Fläche mindestens drei Jahre daran teilgenommen hat und alle anderen Voraussetzungen für die rückwirkende Anerkennung erfüllt sind (insbesondere gemäß RL_0002 und die darin vorgesehene Probenahme) eine sofortige Anerkennung gewährt werden:

- „Alpung und Behirtung“
+ zusätzlich die Bestätigung über den Einsatz von Düngemitteln (ausgenommen Stickstoff-Dünger)
- Flächen aus Kapitel 5.1.1, die aufgrund des fehlenden Saatgutnachweises nicht als gleichwertige Maßnahmen beantragt und bearbeitet werden können.
- Flächen unter Naturschutzprojekten oder -programmen der Länder aus Kapitel 5.1.2, die nicht auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 basieren und daher nicht als gleichwertige Maßnahmen beantragt und bearbeitet werden können
+ zusätzlich die Projektbestätigung

6.2 Anerkennung der Hälfte der Umstellungszeit

Für folgende nicht gleichwertige Maßnahmen im ÖPUL 2015 oder für entsprechende privatrechtliche Programme kann, wenn die Fläche mindestens drei Jahre daran teilgenommen hat und alle anderen Voraussetzungen für die rückwirkende Anerkennung erfüllt sind (insbesondere gemäß RL_0002 und die darin vorgesehene Probenahme), die Umstellungszeit um die Hälfte (12 Monate bei Ackerflächen und Grünland, 18 Monate bei Streuobst) verkürzt werden:

- „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ eingeschränkt auf „Bodengesundungsflächen“ und „Ackerfutter- und Grünlandflächen“
+ zusätzlich die Bestätigung über das Datum des letzten Herbizid-Einsatzes im Rahmen einer Einzelpflanzenbekämpfung;
+ zusätzlich die Bestätigung über das Datum der letzten Verwendung von Saatgut, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß EU-Bio-Verordnung nicht erlaubt sind;
+ zusätzlich die Bestätigung über den Einsatz von Düngemitteln (ausgenommen Stickstoff-Dünger).
- Flächen unter privatrechtlichen Programmen, die der Kontrolle durch akkreditierte Dritte unterliegen
+ zusätzlich die Programmbestätigung
+ zusätzlich der Nachweis mittels Kontrollberichte der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle, dass in den letzten drei Jahren keine Erzeugnisse und Stoffe ausgebracht oder eingesetzt wurden, die nicht für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen sind.
- Flächen aus Kapitel 5.2, die aufgrund des fehlenden Saatgutnachweises nicht als gleichwertige Maßnahmen beantragt und bearbeitet werden können.

6.3 Keine Anerkennung der Umstellungszeit

Für andere nicht gleichwertige natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, d. h. andere als die in den Kapiteln 6.1. bzw. 6.2. dieser Verfahrensanweisung angeführte

- Maßnahmen im ÖPUL 2015
- Projekte oder Programme der Länder und
- privatrechtliche Programme

kann die Umstellungszeit nicht verkürzt werden.

7 Überprüfung der Aktualität

Die gelisteten ÖPUL-Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und ggf. in dieser Verfahrensanweisung aktualisiert.

8 Sonderfall: Nutzungsänderung während der Umstellung

[ist in Ausarbeitung]

AUFZEICHNUNGEN

- Antrag und Bescheid (Standort: LH)
- Risikoanalyse, ggf. Prüfbericht, Inspektionsbericht, abschließende Erklärung (Standort: KSt)
- Bescheid (Standort: U)
- Tätigkeitsbericht (Standort: LH)

MITGELTENDE DOKUMENTE

- F_0002: Antrag auf rückwirkende Anerkennung
- F_0003: Anlage a) zum Antrag rückwirkende Anerkennung - gleichwertige ÖPUL-Maßnahmen
- F_0005: Anlage b) zum Antrag rückwirkende Anerkennung - nicht gleichwertige ÖPUL-Maßnahmen
- F_0010: Anlage c) zum Antrag rückwirkende Anerkennung - nicht gleichwertige ÖPUL-Maßnahmen WF/WPF und Projekte/Programme (feldstückbezogene Angaben)
- L_0001: Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion
- RL_0002: Jährliche Kontrollplanung – Biologische Produktion
- RL_0004: Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme – Biologische Produktion
- VA_0001: Verfahrensanweisung Informationsaustausch

RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Rechtsvorschriften iZm dem Genehmigungsverfahren der rückwirkenden Anerkennung ergeben sich insbesondere aus

- dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015,
- dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 51/1991,
- der Verordnung (EU) 2017/625,
- der Verordnung (EU) 2018/848 und deren delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464

in der jeweils geltenden Fassung.

EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- Erlässe,
Standort: [Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit](#)
- nationale Rechtsvorschriften,
Standort: [Rechtsinformationssystem](#)
- EU-Rechtsvorschriften,
Standort: [EUR-Lex](#)

DOKUMENTENSTATUS

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	AG Verwaltungsverfahren	AG Verwaltungsverfahren	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	23.12.2021-11.02.2022	23.12.2021-11.02.2022	14.02.2022	01.03.2022
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

ANLAGEN

Keine.

UNGÜLTIG